

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2015

Nr. 2015/503

Winznau: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG Solothurn ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 124.024.101, rev. 06.05.2014
- Technischer Bericht (TB) mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, rev. 06.05.2014; TB Register 4 mit Hydraulischen Berechnungen zu den Lastfällen.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Hydraulisches Schema, TB Register 2, Plan-Nr. 2945/2B, 06.12.2013
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, TB Register 7 und 8, 06.05.2014.

2. Erwägungen

2.1 Die Bürgergemeinde Winznau ist Trägerin der Wasserversorgung von Winznau. Der Bürgerrat hat an der Sitzung vom 22. Mai 2014 die GWP zustimmend zur Kenntnis genommen und diese zu Händen der Planungsbehörde der Einwohnergemeinde verabschiedet.

2.2 Die Einwohnergemeinde Winznau bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 17. Juni 2014 den Beschluss der Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen und deren Verabschiedung zu Händen der Publikation und öffentlichen Auflage in der Zeit vom 26. Juni 2014 bis am 25. Juli 2014. Mit Schreiben vom 4. August 2014 bescheinigt die Einwohnergemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.3 Materiell ist folgender Hinweis anzubringen:

Auf Antrag der Bürgergemeinde Winznau hat die Einwohnergemeinde Winznau mit Beschluss Nr. 57/2014 vom 26. August 2014 die Ergänzung der GWP mit der Wasserleitung PE 125 mm und dem Hydranten zur Liegenschaft Losterferstrasse 101 auf GB

Nr. 270 als öffentliche Erschliessung genehmigt. Die von der Linienführung der Leitung betroffenen Grundeigentümer haben dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

- 2.4 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgten ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbautvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.
- 2.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.6 Mit vorstehenden Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Winznau wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die unter Ziffer 2.3 aufgeführte Änderung ist verbindlich und im Erschliessungsprogramm der zukünftigen Wasserversorgung zu berücksichtigen. Dem Amt für Umwelt ist der geänderte Nutzungsplan, Situation 1:2'500, in 6-facher Ausführung, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung nachzuliefern.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die zukünftige Wasserversorgung ist gemäss den in Kapitel 4 festgelegten Massnahmen und den gesetzten Prioritäten nach dem Dringlichkeitsprogramm umzusetzen. Insbesondere sind zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Ausbau zur Wasserversorgung Olten zu realisieren sowie die dazu erforderlichen vertraglichen Regelungen abzuschliessen.
- 3.5 Für die Realisierung von Ausbautvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.4). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf das Konzept umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'823.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9,
4652 Winznau**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'800.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011132

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser; ad acta 332.108.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus / Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionale Zivilschutzorganisation Niederamt, Kdt. Mathias Büchler, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf
Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau (mit Belastung im Kontokorrent),
mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Winznau, Anton Portmann, Ressortleiter, Weid 6, 4652 Winznau, mit 1 gen.
Plandossier (folgt später)

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt
später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regie-
rungsrat“: „Einwohnergemeinde Winznau: Genehmigung der Gesamtrevision der Ge-
nerellen Wasserversorgungsplanung (GWP).“)